

Rechtsverordnung der Gemeinde Jagsthausen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Jagsthausen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr

vom 24. September 2009

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. Nr. 4, S. 135) und § 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. 185), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Öffnungszeiten

In Jagsthausen dürfen Verkaufsstellen nach § 7 Absatz 1 LadÖG, die Andenken, Tabakwaren, Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten, Blumen oder Zeitungen verkaufen, wie folgt geöffnet sein:

In der Zeit von Mitte März bis einschließlich 3. Adventswochenende

an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden.

Eine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Die Freigabe erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet ohne Teilort.

§ 3 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Auf die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird hingewiesen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, soweit sie zu den in § 1 genannten Zeiten geöffnet sind, am Mittwoch derselben Woche nicht ab 14.00 Uhr geschlossen hält, oder seine Verkaufsstelle am Sonntag über die durch die Verordnung freigegebenen Zeiten hinaus vorsätzlich oder fahrlässig offen hält, handelt gemäß § 15 LadÖG ordnungswidrig. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jagsthausen, den 24. September 2009



Halter
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 30.09.2009 Nr. 40/2009 öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung mit Bekanntmachungsnachweis wurde am 30.09.2009 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.



Roland Halter
Bürgermeister